

6. IV. 1915

Die Rechtsprechung über die Preistreiberei.

Die Wiener Handelskammer hat dem Handelsminister eine umfangliche Denkschrift überreicht, die sich mit der Rechtsprechung über das sogenannte Delikt der Preistreiberei beschäftigt. Diese strafbare Handlung ist in dem § 7 der § 14-Berordnung vom 1. August, der, wie alle „gesetzlichen Vorschriften“, die aus der Küche des Herrn v. Hochenburger kommen, ein Muster von Unklarheit ist. Der Paragraph lautet: „Wer in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, wird z.“ Was nun „offenbar“ ist, weiß bei diesen „außerordentlichen Verhältnissen“ natürlich niemand; es ist also auch nicht überraschend, daß es die Gerichte nicht wissen. Darüber erzählt die Denkschrift:

Prüfunglos und wahllos werden Anzeigen, ob sie nun von Kunden, Konkurrenten oder Marktpolizeiorganen ausgehen, zum Gegenstand der Anklage gemacht und in den öffentlichen Verhandlungen vor den Strafgerichten dem urteilslosen Publi'um das Schauspiel einer scharfen, aber wenig gründlichen Judikatur geboten. Wenn auf eine Anzeige des Marktamtes gegen einen Detailhändler, der ein Viertelkilogramm Grieß, das laut Aussage des gerichtlichen Sachverständigen im Detailhandel mit 16-56 und 17-2 Heller gehandelt wird, mit 18 und 20 Heller abgegeben hat, ohneweiters die Anklage erhoben und eine öffentliche Strafverhandlung durchgeführt wird, wie dies bei einem Wiener Gericht geschehen ist, somit in der Differenz von 08 Heller ein stichhaltiger Grund zur Verfolgung ohne weitere Erhebungen erblickt wird, so wird man der Behauptung, daß der Gewerbetreibende hiemit einfach als vogelfrei erklärt wird, kaum mit Recht entgegenreten können. Daß dieser Fall in der ersten Instanz noch eine tatsächliche Beurteilung zu einer Arreststrafe von achtundvierzig Stunden herbeiführen konnte, woraus dem Beschuldigten eine namhafte Erwerbsföhrung erwächst, erscheint fast märchenhaft.

Die Eingabe schließt mit folgenden Anträgen: Das Handelsministerium wolle im Hinblick auf die schweren Schädigungen, die den von der Kammer vertretenen Kreisen aus der Handhabung der Verordnung erwachsen, seinen ganzen Einfluß beim Justizministerium dahin aufwenden, daß die Anklagebehörden zu einer umsichtigen und rücksichtsvollen Behandlung einlangender Anzeigen wegen Preistreiberei veranlaßt werden und daß insbesondere im Wege der in Betracht kommenden wirtschaftlichen Korporationen, und zwar sowohl der landwirtschaftlichen als industriellen, gewerblichen und kaufmännischen Korporationen, insbesondere der Börsen und der Handelskammern sorgfältige Vorerhebungen gepflogen werden; schließlich, daß im Falle eines begründeten Freispruches das Verfolgungsrecht der Staatsbehörden gleichmäßig und sachgemäß gehandhabt werde. . . . Leider verabsäumt es die Handelskammer, den schifflosen Verfolgungen der kleinen Preistreiber die Duldung entgegenzustellen, deren sich die großen Wucherer — das Spirituskartell, die Zuckerherren und so weiter — erfreuen, vor deren schamlosen Preistreibereien jener § 7 natürlich haltmacht.